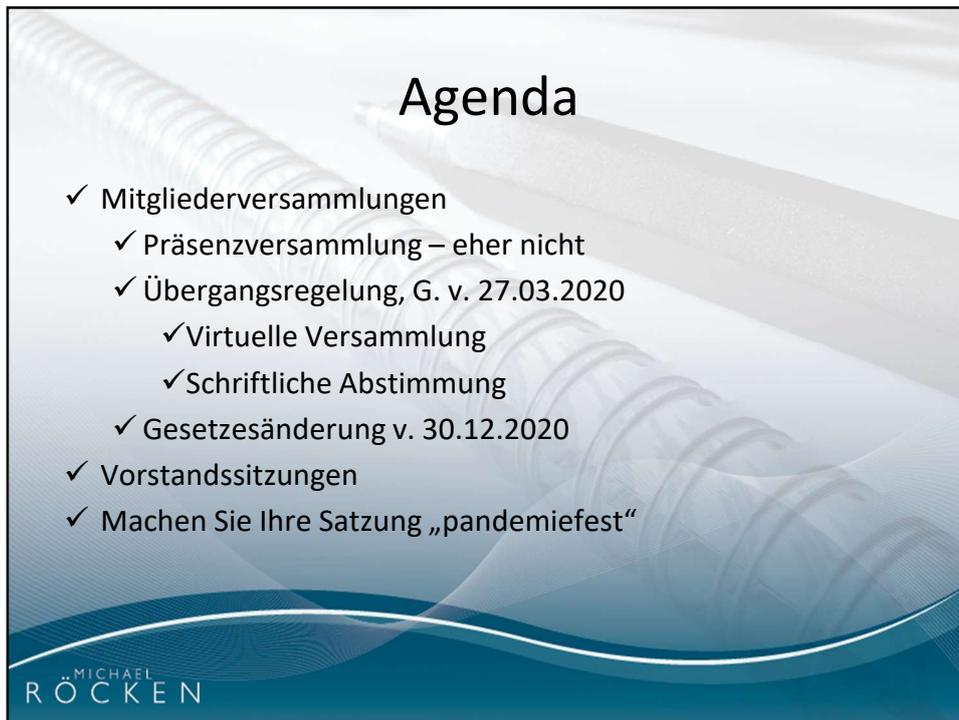




1



2



Agenda

- ✓ Mitgliederversammlungen
 - ✓ Präsenzversammlung – eher nicht
 - ✓ Übergangsregelung, G. v. 27.03.2020
 - ✓ Virtuelle Versammlung
 - ✓ Schriftliche Abstimmung
 - ✓ Gesetzesänderung v. 30.12.2020
- ✓ Vorstandssitzungen
- ✓ Machen Sie Ihre Satzung „pandemiefest“

MICHAEL
RÖCKEN

3



ZWINGENDE MV IN 2021?

MICHAEL
RÖCKEN

4

Zwingende MV in 2021?

Muss die Mitgliederversammlung durchgeführt werden?

- Was ist in 2020 passiert?
- Was sagt die Satzung?
 - Klare Vorgaben zum Zeitfenster?
- Welche Beschlüsse müssen gefasst werden?
- Sind die Alternativformen möglich?
- Abwägung

MICHAEL
RÖCKEN

5

Zwingende MV in 2021?

Alternativformen durch gesetzliche Grundlagen:
Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/gesruacovbekg/BJNR057000020.html>

MICHAEL
RÖCKEN

6

Zwingende MV in 2021?

§ 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand **nicht verpflichtet**, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

- solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen **und**
- die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation
 - für den Verein oder
 - die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist.

=> Gilt ab **28.02.2021!**

MICHAEL
RÖCKEN

7

Zwingende MV in 2021?

- ✓ Viele kleine Vereine verfügen jedoch nicht über ausreichende Mittel, um nach § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen.
- ✓ Es gibt zudem auch Vereine, die überwiegend ältere Mitglieder haben, die nicht bereit oder in der Lage sind, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- ✓ Viele Vorstände sind derzeit unsicher, wie sie sich in diesen Fällen verhalten müssen.
- ✓ Durch den neuen § 5 Absatz 2a GesRuaCOVBekG soll hier Rechtssicherheit geschaffen werden.
- ✓ Für die Vorstandsmitglieder soll klargestellt werden, dass sie die ordentliche Mitgliederversammlung aufschieben können, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.

✓ BT-Drs. 19/25322, S. 22

MICHAEL
RÖCKEN

8

Zwingende MV in 2021?

Folgefragen

- Was ist mit der Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung?
- Wann ist es für den Verein unzumutbar?
 - Kosten?
- Wann ist es für die Mitglieder unzumutbar?
- Möglichkeit der Erzwingung nach § 37 BGB bleibt bestehen

FAQ Corona (Steuern), 26.04.2021

- ✓ Ist es schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn der Verein nicht in der Lage war, eine Mitgliederversammlung durchzuführen?
 - ✓ Sofern eine Mitgliederversammlung coronabedingt ausgefallen ist oder verschoben wurde, sollte das zuständige Finanzamt bei der nächsten turnusmäßigen Steuererklärung darauf hingewiesen und etwaige Unterlagen (zum Beispiel Tätigkeitsberichte) beigelegt werden

Möglichkeiten der Erzwingung?

Fall aus der Praxis

- ✓ Vorstand sieht es als zu gefährlich an, eine Präsenzversammlung durchführen
- ✓ Die Übergangsregelungen des GesRuaCOVBekG hält er für zu kompliziert.
- ✓ Nach Auskunft von RA Röcken müsste er auch keine MV durchführen
- ✓ Die Vereinsmitglieder sind entsetzt und „verlangen“ eine MV!

MICHAEL
RÖCKEN

11

Möglichkeiten der Erzwingung?

Lösung: Minderheitenbegehren

- ✓ Sieht die Satzung eine Regelung vor, dass ein bestimmter Teil (1/3 oder ¼) der Mitglieder die Einberufung einer „außerordentlichen“ Mitgliederversammlung verlangen können?
- ✓ Wurde ein Zweck des Einberufungsverlangens genannt (=Beschlussgegenstand)
- ✓ Wurde ein Grund (=Erforderlichkeit der Einberufung und Beschlussfassung) genannt?
- ✓ Ist die erforderliche Minderheit erreicht?
- ✓ Dann **müssen** Sie die MV durchführen!

MICHAEL
RÖCKEN

12

Möglichkeiten der Erzwingung?

Sieht die Satzung eine **keine** Regelung vor, gilt § 37 Abs. 1 BGB:

- ✓ *Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der (...) **der zehnte Teil** der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.*
- ✓ Wurde ein Zweck des Einberufungsverlangens genannt (=Beschlussgegenstand)
- ✓ Wurde ein Grund (=Erforderlichkeit der Einberufung und Beschlussfassung) genannt?
- ✓ Ist die erforderliche Minderheit erreicht?
- ✓ Dann **müssen** Sie die MV durchführen!

MICHAEL
RÖCKEN

13

Möglichkeiten der Erzwingung?

- ✓ Kommen Sie dem nicht nach, gilt § 37 Abs. 1 BGB:
- ✓ *Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung **ermächtigen***
- ✓ „Elfmeter ohne Torwart“

MICHAEL
RÖCKEN

14

Möglichkeiten der Erzwingung?

- ✓ Das Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eines Vereins nach § 37 Abs. 1 BGB ist auch **nicht** unter der Annahme **rechtsmissbräuchlich**, dass die Abhaltung der Versammlung aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden behördlichen Einschränkungen als Präsenzveranstaltung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt gestattet ist.
- ✓ Die Festlegung von Versammlungsort und -zeit sowie der weiteren Modalitäten der Versammlung obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Einberufungsorgan.
- ✓ OLG München, Beschluss vom 23. November 2020 – 31 Wx 405/20

MICHAEL
RÖCKEN

15

GESETZLICHE ÜBERGANGSREGELUNGEN

MICHAEL
RÖCKEN

16

Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Änderung durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Artikel 2 G. v. 27.03.2020 BGBl. I S. 569, 570 (Nr. 14)
- ✓ Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (BGBl. I, 2258): **Verlängerung bis 31.12.2021**

MICHAEL
RÖCKEN

17

Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Möglichkeit für Vereine
 - ✓ Virtuelle Versammlungen
 - ✓ Hybride Versammlungen
 - ✓ „schriftliche“ Beschlussfassungen
- ✓ durchführen zu können

MICHAEL
RÖCKEN

18

Gesetzliche Übergangsregelungen

Für welche Organe gilt das überhaupt?

§ 5 Abs. 3a GesRuaCOVBekG

*Die Absätze 2 [„virtuelle Versammlung“] und 3 [„schriftliche Beschlussfassung“] gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen **sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.***

=> Gilt ab **28.02.2021!**

MICHAEL
RÖCKEN

19

Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Es ist **streitig**, ob § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane gilt, bei denen auch ein Bedürfnis besteht, die Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen und Beschlüsse außerhalb der Versammlungen zu fassen.
- ✓ Um insoweit für die Vereine und Stiftungen **Rechtssicherheit** zu schaffen, soll ausdrücklich geregelt werden, dass § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG neben der Mitgliederversammlung auch für Vereins- und Stiftungsvorstände sowie andere fakultative Vereins- und Stiftungsorgane gilt.
- ✓ **BT-Drs. 19/25322, S. 22**

MICHAEL
RÖCKEN

20

Gesetzliche Übergangsregelungen

§ 5 Abs. 2 **NEU** (ab 28.02.2021)

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung *vorsehen, dass Vereinsmitgliedern ermöglichen,*

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort *teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen oder*
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung *schriftlich abzugeben können.*

MICHAEL
RÖCKEN

21

Gesetzliche Übergangsregelungen

- ⇒ Keine „Erzwingung“ einer Hybrid-Veranstaltung
- ⇒ Kein Zwang zur Einräumung der zusätzlichen schriftlichen Abstimmung
- ⇒ Erhebliche Erleichterung für Vereine

MICHAEL
RÖCKEN

22

Gesetzliche Übergangsregelungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 1

- ✓ **Virtuelle Mitgliederversammlung**
- ✓ OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011, I-27 W 106/11
- ✓ Bestimmte „Form“ der „*elektronischen Kommunikation*“ nicht vorgegeben
 - ✓ Videokonferenz
 - ✓ Telefonkonferenz
 - ✓ Chat

MICHAEL
RÖCKEN

23

Gesetzliche Übergangsregelungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2

- ✓ **Abstimmung ohne Anwesenheit**
- ✓ Ergänzung zu der „virtuellen“ Versammlung
- ✓ Form?
- ✓ „schriftlich“
- ✓ § 126 Abs. 1 BGB: *„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift** oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden“*

MICHAEL
RÖCKEN

24

Gesetzliche Übergangsregelungen

Was müssen Vereinsvorstände jetzt veranlassen?

- ✓ Wie ist die Mitgliederstruktur des Vereins?
 - ✓ Wären diese überhaupt in der Lage, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen?
- ✓ In welcher Länge soll die „virtuelle Versammlung“ stattfinden?
 - ✓ Gibt es die Möglichkeit, einzelne TOP „auszulagern“ in eine schriftliche Beschlussfassung?
- ✓ Bestehen überhaupt die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung?
 - ✓ Gesicherter Zugang zu dem „Versammlungsraum“?
 - ✓ Liegen alle E-Mail-Adressen der Mitglieder vor?

MICHAEL
RÖCKEN

25

Gesetzliche Übergangsregelungen

Meine Mitglieder haben teilweise keinen Rechner zur Verfügung. Müssen wir als Verein den Rechner zur Verfügung stellen?

Es liegt auch **keine unangemessene Benachteiligung** der Vereinsmitglieder vor, die über keinen eigenen Computer verfügen.

Ein Verein muss auch nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten (vgl. Fleck DNotZ 2008, 245, 251).

Darüber hinaus gibt es auch öffentliche Internetzugänge, auf die die Vereinsmitglieder zumutbar zurückgreifen können.

(OLG Hamm, Beschluss vom 27. September 2011 – I-27 W 106/11 –, Rn. 19, juris)

MICHAEL
RÖCKEN

26

Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Information an die Mitglieder, dass diese Form nun gewählt wurde
- ✓ Werden seitens der Mitglieder Anträge gestellt?
- ✓ Stehen Wahlen an?
- ✓ Mitglieder um Kandidatenvorschläge bitten
- ✓ Für die Rückmeldung Fristen vorsehen
- ✓ Fragen Sie Ihr Registergericht (schriftlich), ob dort besondere Anforderungen an die Protokollierung gestellt werden

MICHAEL
RÖCKEN

27

Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Erstellen der Beschlussvorlagen
- ✓ Versand an die Mitglieder
 - ✓ Form aus der Satzung
 - ✓ P! Aushang
 - ✓ Frist aus der Satzung (Zugang entscheidend)
- ✓ Hinweis auf schriftliche Abstimmung
- ✓ Termin für die virtuelle MV festlegen
- ✓ Auswahl des Anbieters
 - ✓ Möglichkeit der geheimen Abstimmung?

MICHAEL
RÖCKEN

28

Welcher Anbieter?

- **Auswahl des Anbieters**
- ✓ Tedme
- ✓ Microsoft Teams
- ✓ Zoom
- ✓ Jitsi Meet
- ✓ GoToMeeting
- <https://www.heise.de/tipps-tricks/Videokonferenz-Tools-im-Ueberblick-4688243.html>
- <https://www.pcwelt.de/ratgeber/Wir-stellen-11-Videokonferenz-Tools-vor-nicht-nur-fuer-kleine-Gruppen-8843848.html>
- <https://www.computerwoche.de/a/die-besten-kostenlosen-tools-fuer-videokonferenzen-2369894>

MICHAEL
RÖCKEN

29

Welcher Anbieter?

- **Auswahl des Anbieters – Datenschutzrechtliche Fragen**
- ✓ https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Datenschutz-Corona/Kommunikation/Inhalt/Beurteilung_Angebote_Messenger.html;jsessionid=640FA85B90CCD2B54CA227E319627A6C.2_cid344?nn=13881424
- ✓ https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompodium-Videokonferenzsysteme.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- ✓ https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe_xvi-videokonferenzen-und-datenschutz
- ✓ <https://datenschutz-generator.de/dsgvo-video-konferenzen-online-meeting/>

MICHAEL
RÖCKEN

30

Welcher Anbieter?

Informieren Sie Ihre Mitglieder, wie Sie die Auswahl des Anbieters vorgenommen haben, um unnötige Diskussionen auf der Mitgliederversammlung zu vermeiden!

MICHAEL
RÖCKEN

31

Welcher Anbieter?

TESTEN SIE DEN ANBIETER VORHER!

MICHAEL
RÖCKEN

32

Gesetzliche Übergangsregelungen

Durchführung der virtuellen MV

- ✓ Versammlungsleitung
 - ✓ i. d. R. ein Vorstandsmitglied
 - ✓ Was sagt die Satzung?
- ✓ Technische Unterstützung
- ✓ Protokollführung
 - ✓ Was sagt die Satzung? Aufzeichnung?
- ✓ Allgemeine Unterstützung
 - ✓ Beobachtung des Chats / Rednerliste
- ✓ Diese Personen sollten (soweit möglich) in EINEM Raum nebeneinander sitzen!

MICHAEL
RÖCKEN

33

Gesetzliche Übergangsregelungen

Durchführung der virtuellen MV

- ✓ Beschlussfähigkeit?
 - ✓ Was sagt die Satzung?
 - ✓ Berücksichtigung der schriftlichen Stimmen!
- ✓ Beschlussfassung
 - ✓ Mehrheiten nach der Satzung
 - ✓ Mehrheiten nach BGB:
 - ✓ § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB: Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - ✓ § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB: Satzungsänderung $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - ✓ § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB: Zweckänderung: Zustimmung aller Mitglieder
 - ✓ § 41 BGB: Auflösung des Vereins: $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen

MICHAEL
RÖCKEN

34

Gesetzliche Übergangsregelungen

Probleme der „kombinierten“ Mitgliederversammlung

- ✓ Änderung der Antragsformulierungen
 - ✓ Gültigkeit der schriftlichen Stimmen?
- ✓ Diskussionsverlauf der virtuellen Mitgliederversammlung
 - ✓ Informationsnachteil der Mitglieder, die nicht teilnehmen
- ✓ Zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Kontrolle (Vermeidung doppelter Stimmabgabe)

Gesetzliche Übergangsregelungen

Nachbereitung der virtuellen Versammlung

- ✓ Protokollierung
 - ✓ Satzungsangaben?
 - ✓ Mitschnitt der Versammlung
- ✓ Bekanntgabe an die Mitglieder
 - ✓ Gesetzlich nicht vorgesehen
 - ✓ Keine Wirksamkeitsvoraussetzung
 - ✓ Satzungsangabe?
 - ✓ Transparenz

WECHSEL VON PRÄSENZ ZUR
VIRTUELLEN?

MICHAEL
RÖCKEN

37

This slide features a background image of a spiral notebook and a pencil. The text is centered in a bold, black font. At the bottom, there is a blue wave graphic containing the logo 'MICHAEL RÖCKEN' and the number '37'.

37

Ist ein Wechsel möglich?

Beispiel

- Der Vorstand hat zu der Präsenzversammlung eingeladen am 10.04.2021 (für Mitte Mai)
- Nun wurden die Lockdown-Regelungen verlängert
- Und nu?

MICHAEL
RÖCKEN

38

This slide features the same background image of a spiral notebook and a pencil. The text is centered. Below the main question, there is a section titled 'Beispiel' followed by a bulleted list. At the bottom, there is a blue wave graphic containing the logo 'MICHAEL RÖCKEN' and the number '38'.

38

Ist ein Wechsel möglich?

Wechsel möglich, wenn...

- Einladung die TO enthielt
- Ein Hinweis aufgenommen war, dass ein Wechsel (zur virtuellen Versammlung) vorbehalten war

39

Gesetzliche Übergangsregelungen

§ 5 Abs. 3

- Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig,
- wenn **alle** Mitglieder beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Verein gesetzten Termin **mindestens die Hälfte** der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben
- und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

40

Gesetzliche Übergangsregelungen

„Schriftliche“ Abstimmung

- **Vorteile:**
 - ✓ Kaum technische Voraussetzungen
 - ✓ Kein „Ausschluss“ von Mitgliedern
- **Nachteile**
 - ✓ Keine Diskussion möglich
 - ✓ Was passiert bei Diskussionswunsch der Mitglieder?
 - ✓ Wie gehen Sie mit dem Wunsch nach einer „geheimen Abstimmung“ um?
 - ✓ Nicht stimmberechtigte Mitgliedern werden nicht beteiligt
 - ✓ Müssen diese informiert werden? => Ja! „*alle Mitglieder beteiligt*“

MICHAEL
RÖCKEN

41

Gesetzliche Übergangsregelungen

Was müssen Vereinsvorstände jetzt veranlassen?

- ✓ Information an die Mitglieder, dass diese Form nun gewählt wurde
- ✓ Werden seitens der Mitglieder Anträge gestellt?
- ✓ Stehen Wahlen an?
- ✓ Mitglieder um Kandidatenvorschläge bitten
- ✓ Für die Rückmeldung Fristen vorsehen
 - ✓ Mindestens die Ladungsfrist aus der Satzung
- ✓ Wohin soll die Rückmeldung gehen?

MICHAEL
RÖCKEN

42

Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Erstellen der Beschlussvorlagen
 - ✓ Alle Beschlussvorlagen zusammenfassen (soweit möglich)
- ✓ Versand an die Mitglieder
 - ✓ Form aus der Satzung
 - ✓ P! Aushang
 - ✓ Frist aus der Satzung (Zugang entscheidend)

MICHAEL
RÖCKEN

43

Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ E-Mail-Adresse einrichten
(„mitgliederbeschluss2021@musterverein.de“)
- ✓ Vorstandsmitglied bestimmen, welches die Auswertung vornimmt
- ✓ Prüfung, ob mindestens die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben
 - ✓ Problem: Wenn einzelne TOP nicht beantwortet wurden
- ✓ Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (reguläre Mehrheiten bleiben)
- ✓ Protokollierung
- ✓ Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an die Mitglieder

MICHAEL
RÖCKEN

44

Gesetzliche Übergangsregelungen

Muster-Protokoll der „schriftlichen“ Beschlussfassung

- ✓ Schriftliche Beschlussfassung nach § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG
- ✓ Datum der Versendung der Abstimmungsunterlagen: 01.02.2021
- ✓ Frist zur Rücksendung: 28.02.2021, 24.00 Uhr
- ✓ E-Mail-Adresse, an welche die Rücksendung erfolgen musste:
MV2021@musterverein.de
- ✓ Zahl der Vereinsmitglieder: 136
- ✓ Mindestzahl der Rückmeldungen (50%): 68
- ✓ Tatsächliche Rückläufer: 98 (72,06 %)
- ✓ Ergebnisse: (...)
- ✓ Unterschriften

MICHAEL
RÖCKEN

45

VORSTAND

MICHAEL
RÖCKEN

46

46



47

 A presentation slide with a background image of a spiral notebook and a pencil. The title "Amtszeit des Vorstandes" is centered in black text. Below the title, there is a list of bullet points. At the bottom left, the logo "MICHAEL RÖCKEN" is visible, and at the bottom right, the number "48" is displayed.

Amtszeit des Vorstandes

- ✓ **Feste Amtszeiten** in der Satzung vorgegeben.
- ✓ Berechnung der Amtszeit nach BGB (§§ 186, 188 BGB)
- ✓ **Beispiel:**
 - ✓ Der Vorstand des Mustervereins e. V. wurde am 17.05.2017 für vier Jahre gewählt. Heute endet seine Amtszeit um 24:00 Uhr.
 - ✓ Der Verein steht morgen ohne ordnungsgemäßen Vorstand da!
- ✓ Diese Fristen gelten auch für alle anderen Ämter, die Vereine in ihrer Satzung vorsehen!
- ✓ **Lösung:** Satzungsklausel: „Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt“.

48

Amtszeit des Vorstandes

Änderung durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Artikel 2 G. v. 27.03.2020 BGBl. I S. 569, 570 (Nr. 14)

§ 5 Abs. 1

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins (...) bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt

49

VORSTANDSSITZUNGEN

50

Vorstandssitzungen

- **Rechtliche Grundlagen:**
 - ✓ § 28 BGB verweist für die Vorstandssitzung auf § 32 BGB
 - ✓ Damit ist für die Vorstandssitzung, soweit nicht eine abweichende Satzungsregelung (§ 40 BGB) besteht, eine Präsenzveranstaltung vorgesehen.

MICHAEL
RÖCKEN

51

Vorstandssitzungen

§ 5 Abs. 3a GesRuaCOVBekG

Die Absätze 2 [„virtuelle Versammlung“] und 3 [„schriftliche Beschlussfassung“] gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

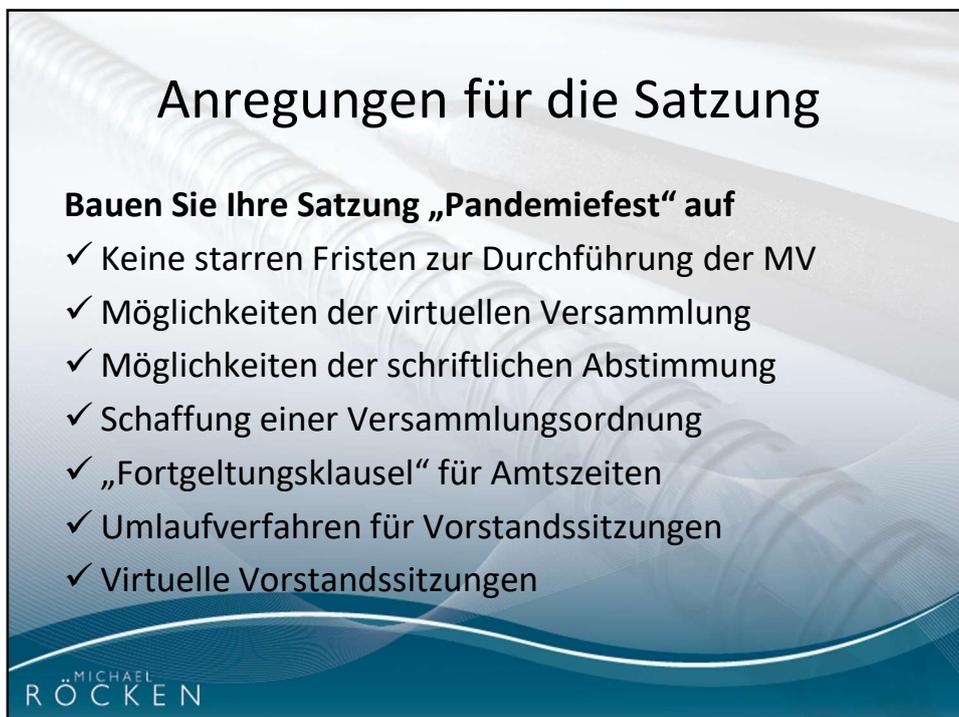
=> Gilt ab **28.02.2021!**

MICHAEL
RÖCKEN

52



53



54

Anregungen für die Satzung

Keine starren Fristen zur Durchführung der MV

- Musterformulierung:
- *Die Mitgliederversammlung **soll** im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.*
- *Die Mitgliederversammlung **soll** einmal jährlich stattfinden.*

MICHAEL
RÖCKEN

55

Anregungen für die Satzung

Möglichkeiten der virtuellen Versammlung / Versammlungsordnung

- Musterformulierung:
- *Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden.*
- *Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.*
- *Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.*

MICHAEL
RÖCKEN

56

Anregungen für die Satzung

Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung

- **Musterformulierung:**
- *Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen.*
- *Dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.*
- *Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.*

MICHAEL
RÖCKEN

57

Anregungen für die Satzung

Umlaufverfahren für Vorstandssitzungen

- **Musterformulierung:**
- *Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.*

MICHAEL
RÖCKEN

58

Anregungen für die Satzung

Virtuelle Vorstandssitzungen

- Musterformulierung:
- *Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden.*

MICHAEL
RÖCKEN

59

Anregungen für die Satzung

„Fortgeltungsklausel“ für Amtszeiten

- Musterformulierung:
- *Die Mitglieder des Vorstandes (des Beirates, des Ehrenrates,...) bleiben bis zu einer Neuwahl [längstens jedoch XX Monate] im Amt*

MICHAEL
RÖCKEN

60

Fazit des Tages



MICHAEL
RÖCKEN

61

61

Noch Fragen?

MICHAEL
RÖCKEN

62



63



64

Literaturhinweis



Wolfgang Pfeffer / Michael Röcken
Vereine gründen und erfolgreich führen
Beck Rechtsratgeber im dtv
13. Auflage 2017
ISBN: 978-3-406-68064-9
ca. 300 Seiten, 14,90 €

„MICHAEL
RÖCKEN

65

65

RA Michael Röcken
Plittersdorfer Straße 158
53173 Bonn

Tel.: 02 28 – 96 39 98 94

Fax: 02 28 – 96 39 98 95

Mail: info@ra-roecken.de

Web: www.ra-roecken.de

„MICHAEL
RÖCKEN

66